

Befähigungen und Zeugnisse: Schiffsmechaniker

Befähigungsnachweis Schiffsmechaniker

Schiffsmechaniker können auf Antrag einen Befähigungsnachweis „Schiffsmechaniker“ nach der See-Berufsausbildungsverordnung erhalten.

Damit wird die Befähigung zum Schiffsmechaniker für den Schiffsdienst auf der Unterstützungsebene im Gesamtschiffsbetrieb (Abschnitt A-VII/2 in Verbindung mit Abschnitt A-II/5 und Abschnitt A-III/5 des STCW-Codes) nachgewiesen.

Inhalt des Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis „Schiffsmechaniker“ (Vollmatrose Deck und Maschine) bescheinigt, dass der Inhaber nach den folgenden Regeln der Anlage zum STCW-Übereinkommen ordnungsgemäß qualifiziert ist:

- Wachbefähigung Brücke (II/4)
- Vollmatrose Deck (II/5)
- Wachbefähigung Maschine (III/4)
- Vollmatrose Maschine (III/5)
- Sicherheitsgrundausbildung (VI/1)
- Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (VI/2 (1))

Auffrischungs-Lehrgang für den Schiffssicherheitsdienst

Der Befähigungsnachweis „Schiffsmechaniker“ wird unbefristet erteilt. Er beinhaltet die Anteile Sicherheitsgrundausbildung sowie Befähigung zum Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten. Diese Anteile müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden; aber erstmalig fünf Jahre nach Ausstellung des Befähigungsnachweises „Schiffsmechaniker“.

Für die Auffrischung müssen sie einen entsprechenden Lehrgang belegen. Nach erfolgreicher Teilnahme erteilt der Lehrgangsanbieter eine Lehrgangsbescheinigung

Auf Anfrage an zeugnisse@bsh.de erhalten Sie ein entsprechendes Bestätigungsschreiben.